

Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Neuroscience“ (M.Sc.) der Fakultäten V und VI der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

**vom 20.08.2019*)
-Lesefassung-**

Die Fakultätsräte der Fakultäten V – Mathematik und Naturwissenschaften und VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben am 29.05.2019 gemäß §§ 44 Abs. 1 S. 2, 72 Abs. 13 NHG die folgende vierte Änderung der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Fachmasterstudiengang „Neuroscience“ der Fakultäten V und VI in der Fassung vom 04.08.2018 (Amtliche Mitteilungen 049/2018 und 095/2018) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 02.07.2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- (1) Geltungsbereich
- (2) Studienziele
- (3) Hochschulgrad
- (4) Zweck der Prüfungen
- (5) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium
- (6) Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- (7) Prüfende
- (8) Anrechnung von Prüfungsleistungen
- (9) Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- (10) Formen und Inhalte der Module
- (11) Arten der Modulprüfungen
- (12) Nachteilsausgleich
- (13) Kreditpunkte
- (14) Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- (15) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- (16) Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- (17) Zeugnisse und Bescheinigungen
- (18) Ungültigkeit der Prüfung
- (19) Einsicht in die Prüfungsakte
- (20) Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- (21) Zulassung zur Masterarbeit
- (22) Masterarbeitsmodul
- (23) Wiederholung der Masterarbeit
- (24) Gesamtergebnis
- (25) Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anlage 1 a

Urkunde über die bestandene Masterprüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache

Anlage 1 b

Urkunde über die bestandene Masterprüfung (M.Sc.) in englischer Sprache

Anlage 2 a

Zeugnis zur Masterprüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache

Anlage 2 b

Zeugnis zur Masterprüfung (M.Sc.) in englischer Sprache

Anlage 3 a

Diploma Supplement

Anlage 3 b

Diploma Supplement: Information on the German higher education system

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Fachmasterstudiengang „Neuroscience“ der Fakultät V für Mathematik und Naturwissenschaften und Fakultät VI für Medizin und Gesundheitswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Studienziele

(1) Der Masterstudiengang „Neuroscience“ ist forschungsorientiert und vermittelt umfassende und vertiefte Kenntnisse in den Neurowissenschaften. Ziel des Masterstudiums ist es, auf qualifizierte berufliche Tätigkeiten vorzubereiten und die Basis für eine Promotion zu legen. Die Studierenden werden befähigt, in der Auseinandersetzung mit fachlichen Problemen fächerübergreifend und verantwortungsbewusst wissenschaftlich zu arbeiten und die erhaltenen Resultate schlüssig darzustellen. Bei der Befähigung zur Lösung komplexer wissenschaftlicher Probleme werden vor allem Kreativität, Originalität und die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit entwickelt. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, ihr Wissen, ihre Schlussfolgerungen und ihre rational begründeten Thesen an Experten und Laien adressatenbezogen zu kommunizieren.

(2) Ziel des Masterstudiengangs „Neuroscience“ ist es, eine vertiefte, forschungsnah, international orientierte Ausbildung in den Neurowissenschaften anzubieten, die die Absolventinnen und Absolventen zu vielfältigen, hochqualifizierten Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung und Verwaltung befähigt. Dem Oldenburger Forschungsschwerpunkt entsprechend erwerben Studierende über grundlegendes Wissen zu Nervensystemen hinausgehende spezielle Kenntnisse und methodische Fähigkeiten im Bereich sensorischer Systeme. Die Komplexität von Nervensystemen erfordert in der Regel interdisziplinäres Arbeiten, wobei das Beherrschen der naturwissenschaftlichen und mathematischen Grundlagen eine wichtige Voraussetzung ist. Die Internationalität der wissenschaftlichen Gemeinschaft erfordert sehr gute Kenntnis der englischen Sprache. Strukturiertes, hypothesengetriebenes Denken, Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz bilden die Basis für ein erfolgreiches Arbeiten im Beruf.

§ 3 Hochschulgrad

Sind alle Module erfolgreich absolviert, verleihen die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften und die Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemeinsam den Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.). Über die Verleihung des Hochschulgrades stellen die beiden Fakultäten eine gemeinsame Urkunde in deutscher und englischer Sprache (Anlage 1 a, b) mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Zweck der Prüfungen

Durch die Modulprüfungen und die abschließende Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse erfolgreich in der Praxis anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten. Die Prüfungen zum Master of Science bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs „Neuroscience“. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt in der Regel vier Semester bzw. zwei Studienjahre (Regelstudienzeit). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 Kreditpunkte (KP).

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium nach Maßgabe der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung absolviert werden.

(3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden

- die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abschließen,
- einen Teil des Studiums an einer anderen Hochschule im In- und Ausland absolvieren und
- die Masterarbeit bis zum Ende der Regelstudienzeit anfertigen und im Abschlusskolloquium vorgestellt werden können.

(4) Das Masterstudium Neuroscience besteht aus:

(4.1) Wahlpflichtmodulen aus dem Curriculum des Studiengangs „Neuroscience“ im Umfang von 60 Kreditpunkten. Diese gliedern sich gemäß § 10 wie folgt:

- a) 30 KP Background Modules
- b) 15 KP Research Modules
- c) 6 KP Skills Modules
- d) 9 KP aus Modulen beliebigen Typs aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Neuroscience“

(4.2) Wahlmodulen im Umfang von 30 Kreditpunkten. Diese können frei aus allen drei Modultypen des Curriculums des Studiengangs „Neuroscience“ gewählt werden. Alternativ können auf Antrag Module anerkannt werden, die an anderen Hochschulen im In- oder Ausland oder in einem verwandten Studiengang, der ein Studium der Neurowissenschaften sinnvoll ergänzt, z. B. Biologie, Neurocognitive Psychology, Hörtechnik/Audiologie, Physik, Informatik, Mathematik oder Philosophie, nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen absolviert worden sind. Es wird dringend empfohlen, vor einer Wahl von Modulen außerhalb dieser Prüfungsordnung die inhaltlichen/thematischen Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit – auch im Hinblick auf den individuellen Studienverlauf – vom Prüfungsausschuss feststellen zu lassen. Ein entsprechender Antrag kann formlos gestellt werden.

(4.3) dem Masterabschlussmodul (30 KP) .

§ 6 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin. Das Akademische Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der bifakultären Studienkommission der Fakultäten V und VI von den Fakultätsräten beider Fakultäten bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe und ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, die jeweils in der Lehre des Masterstudiengangs „Neuroscience“ tätig sind, sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs „Neuroscience“. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitgliedes, die ein Jahr beträgt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, und die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom Akademischen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

§ 7 Prüfende

- (1) Die Modulprüfungen werden durch die für den Studiengang fachlich zuständigen Mitglieder und prüfungsberechtigten Angehörigen dieser oder einer anderen Hochschule abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.
- (2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird von den Fakultätsräten erteilt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht. Aktuelle Prüferlisten werden zu Beginn eines Semesters dem Akademischen Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. In Modulen, in denen mehrere Lehrende tätig sind, können Kollegialprüfungen stattfinden. Prüfungen, die zu einem endgültigen Nicht-Bestehen der Masterprüfung führen können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) Bei mündlichen Prüfungen wird in der Regel eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzugezogen. Diese oder dieser hat eine beratende Funktion bei der Notengebung. Beisitzende müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen

§ 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dabei können nur Prüfungsleistungen für Module angerechnet werden, die grundsätzlich in Inhalt und Umfang den Modulen in der entsprechenden Prüfungsordnung entsprechen. Die zur Anrechnung notwendigen Unterlagen werden von den Studierenden in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt.

- (2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Die zur Anrechnung notwendigen Unterlagen werden von den Studierenden in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.
- (3) Außerhochschulische Leistungen (z. B. berufspraktische Tätigkeiten, Fachprüfungen aus verwandten Aus und Weiterbildungen) können anerkannt werden, sofern die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen vorliegen und Gleichwertigkeit vorliegt. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.
- (4) Prüfungsleistungen in Modulen aus anderen Studiengängen, die als Bedingung bei der Zulassung zum Studium festgelegt wurden, können nicht angerechnet werden.
- (5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Zum Studieren eines Moduls berechtigt ist, wer in dem Masterstudiengang „Neuroscience“ immatrikuliert oder wer aufgrund einer Nebenbestimmung zu einem Zulassungsbescheid zum Nachstudieren des betroffenen Moduls verpflichtet ist, sofern nicht Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 2 oder § 21 Abs. 3 Nr. greifen. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.
- (2) Bachelorstudierende können auf Antrag vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben haben. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine doppelte Anrechnung von Modulen, in denen inhaltsgleiche Kompetenzen vermittelt werden, ist hierbei ausgeschlossen.
- (3) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Ein Rücktritt in gleicher Form ist innerhalb des Anmeldezeitraums ohne Angabe von Gründen möglich. Über den Anmeldezeitraum wird rechtzeitig informiert. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn eine Prüfungsunfähigkeit oder ein sonstiger zum Rücktritt berechtigender triftiger Grund bei Prüfungsantritt bekannt gewesen ist oder bei zu erwartender Sorgfalt hätte bekannt gewesen sein können.
- (4) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden in § 10 festgelegt.
- (5) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen in der Regel am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.
- (6) Ein Modul kann ein anderes Modul als Vorleistung vorschreiben.

§ 10 Formen und Inhalte der Module

(1) Module des Masterstudiums Neuroscience

Es wird unterschieden zwischen:

Background Modules (BM), die i.d.R. in einer Kombination von Vorlesung, Seminar und praktischen Übungen fundierte, fachliche Kenntnisse in den Neurowissenschaften vermitteln.

Research Modules (RM), die durch aktive Mitarbeit in laufenden Forschungsprojekten vertiefte, i.d.R. experimentelle, Spezialkenntnisse und -fähigkeiten vermitteln.

Skills Modules (SM), die in einer Kombination von Vorlesung und Übungen fachrelevante, berufsqualifizierende Fähigkeiten vermitteln.

(2) Voraussetzung für das Bestehen aller nachfolgend aufgeführten Module ist die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Inhalte vermitteln, die auf Interaktion basieren oder in denen der Lehrstoff inhaltlich-praktisch veranschaulicht wird (Seminare, Übungen, Praktika, individuelle Forschungsprojekte). In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

Module, in denen inhaltsgleiche Kompetenzen vermittelt werden, können nicht mehrfach belegt werden.. Die nachfolgenden Tabellen legen fest, welche Module aus anderen Studiengängen bei der Belegung eines Modules aus dem Studiengang „Neuroscience“ von der zusätzlichen Belegung ausgeschlossen werden (Spalte „Ausschluss Doppelbelegung“).

Background Modules – Wahlpflicht, mindestens im Umfang von 30 Kreditpunkten zu belegen:

Modulbezeichnung	Ausschluss Doppelbelegung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen
bio845 Introduction to Development and Evolution	bio840, neu110	V, S	6	Mündliche Prüfung	
bio846 Lab Exercises in Development and Evolution	bio840, neu120	V, S, Ü	6	Portfolio: Präsentation, Kurzberichte	
neu241 Computational Neuroscience - Introduction	neu240	V, S, Ü	12	Portfolio: Kurztests, Programmieraufgaben, Kurzberichte	
neu250 Computational Neuroscience – Statistical Learning	psy220	V, S, Ü	6	Portfolio: Kurztests, Programmieraufgaben, Kurzberichte	
bio605 Molecular Genetics and Cell Biology	bio600, neu170	V, S, Ü	12	Präsentation(en) (30 %) Klausur (70 %)	abgezeichnete Versuchsprotokoll(e)
bio695 Biochemical concepts in signal transduction	bio690, neu190	V, S, Ü	12	Klausur (50 %) Protokoll(e) (50 %)	Präsentation(en) im Seminar
neu210 Neurosensory Science and Behaviour	bio610	V, S	9	Präsentation(en) (20 %) Klausur (80 %)	
neu220 Neurocognition and Psychopharmacology	bio610 psy180	V, Ü	6	Klausur	
neu141 Visual Neuroscience – Physiology and Anatomy	bio620, neu140, neu150	V, S, Ü	12	Portfolio: Kurztests, Kurzberichte	Präsentation(en) im Seminar

neu150 Visual Neuroscience – Anatomy	bio620, neu141	V, S, Ü	6	Portfolio (Kurztests, Kurzberichte)	Präsentation(en) im Seminar
neu280 Research Techniques in Neuroscience		V, Pr	6	Klausur	
neu290 Biophysics of Sensory Reception		V, S	6	Präsentation(en) (25 %) Klausur (75 %)	
neu300 Functional MRI data analysis	bio640 neu305 neu270 psy270 psy275	V, S, PR	12	mündliche Prüfung oder Klausur (70 %), Präsentation(en) (30 %)	
psy276 Essentials off MRI Data Analysis with SPM and FSL		S, Ü	9	Klausur	
neu310 Psychophysics of Hearing	bio640 neu270	V, S, Ü, PR	12	Protokoll oder mündliche Prüfung (70 %), Präsentation(en) (30 %)	
neu320 Introduction to Neurophysics		V, S, Ü	6	Klausur oder mündl. Prüfung (80%) fachpraktische Übungen (20%)	
neu340 Invertebrate Neuroscience		S, Ü	6	Portfolio (Kurzberichte)	
neu345 Neural Computation in Invertebrate Systems		S, Ü	6	Portfolio (Kurzberichte, Präsentation)	
neu350 Biological Foundations of Neuroscience		S, V	6	Klausur	
neu360 Auditory Neuroscience		V, S, Ü	6	Hausarbeit	
neu370 Neuroprosthetics		V, S, Ü	6	Portfolio (Präsentation, Programmieraufgaben, Kurzberichte)	

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; PR = Praktikum; IFP = individuelles Forschungsprojekt

Research Modules – Wahlpflicht, mindestens im Umfang von 15 Kreditpunkten zu belegen:

Modulbezeichnung	Ausschluss Doppelbelegung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen
neu600 Neuroscience Research Project *		IFP, S	15	Praktikumsbericht	Präsentation
neu610 External Research Project		IFP	15	Praktikumsbericht	

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; PR = Praktikum; IFP = individuelles Forschungsprojekt

* Die Module neu600 und neu610 können durch inhaltlich verschiedene Veranstaltungen mehrfach belegt werden.

Der Unterricht in Research Modules in der Veranstaltungsform IFP erfolgt in Kleingruppen mit max. 6 Teilnehmenden, da hochspezialisierte Messgeräte zum Einsatz kommen, die nur in begrenzter Anzahl in den Forschungslabors verfügbar sind und personalintensive Einweisung und Betreuung erfordern.

Skills Modules – Wahlpflicht, mindestens im Umfang von 6 Kreditpunkten zu belegen:

Modulbezeichnung	Ausschluss Doppelbelegung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen
neu710 Neuroscientific Data Analysis in Matlab	neu800	V, S, Ü	6	Fachpraktische Übung	
neu720 Statistical programming in R	ph050	V, Ü	6	Fachpraktische Übung	
neu730 Biosciences in the public eye and in our laws	PB227	V, Ü	6	Hausarbeit	
neu740 Molecular Mechanisms of Ageing	PB193	Ü	6	Portfolio	
neu751 Laboratory Animal Science	neu750	V, Ü	3		Klausur
neu760 Scientific English		V, Ü	6	Portfolio	
neu770 Basics of Statistical Data Analysis		V, Ü	6	Klausur	
neu780 Introduction to Data Analysis with Python		V, Ü	6	Fachpraktische Übungen (Programmieraufgaben)	
neu790 Communicating Neuroscience		S	3		Präsentation oder Hausarbeit
neu800 Introduction to Matlab	bio640 neu710 neu270	Ü	3		Bearbeitung von Übungsaufgaben
neu810 International Meeting Contribution		S	3	Präsentation	

V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; PR = Praktikum; IFP = individuelles Forschungsprojekt

Masterabschlussmodul

Modulbezeichnung	KP	Prüfungsleistungen
Master Thesis	30	Masterarbeit (90 %) und Abschlusskolloquium (10 %)

§ 1 Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls zuständig. Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlicher kann in der Regel jede oder jeder promovierte hauptamtlich Lehrende der Universität Oldenburg oder einer durch Kooperationsvereinbarungen mit der Universität Oldenburg verbundenen Hochschule sein.

**§ 11
Arten der Modulprüfungen**

(1) Arten von Modulprüfungen sind (die in den Modulbeschreibungen verwendeten englischen Bezeichnungen sind zur Orientierung ebenfalls angegeben):

1. Klausur / written examination (Abs. 4),
2. mündliche Prüfung / oral examination (Abs. 5),
3. Hausarbeit / term paper (Abs. 6),
4. fachpraktische Übung / practical exercise (Abs. 7),
5. Praktikumsbericht / intership report (Abs. 8),
6. Portfolio / portfolio (Abs. 9),
7. Präsentation / presentation (Abs. 10),
8. Protokoll / report (Abs. 11)

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(4) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur ist auf maximal 2 Stunden begrenzt.

(5) Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch von minimal 10 und maximal 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige vertiefte schriftliche Bearbeitung einer studiengangsspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Der geforderte Umfang darf 5.000 Worte nicht übersteigen.

(7) Eine fachpraktische Übung besteht aus praktischen Versuchen mit schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Versuchsprotokolle) oder einer Testdurchführung und Auswertung oder Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben. Der Inhalt einer fachpraktischen Übung ist in der Modulbeschreibung erläutert.

(8) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem außeruniversitären oder inneruniversitären Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden.

(9) Ein Portfolio umfasst mehrere Leistungen, i.d.R. maximal 6 verschiedene Leistungen (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Kurzttest). Anzahl und Art der Teilleistungen des Portfolios sind in der Modulbeschreibung erläutert. Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(10) Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag, der ein Thema nach dem Stand der Wissenschaft mit angemessenen Methoden und Medien darstellt. Eine Präsentation als Vortrag dauert minimal 20 Minuten und maximal 90 Minuten (einschließlich Diskussion über den Vortrag). Eine Posterpräsentation dauert minimal 5 Minuten und maximal 30 Minuten und kann mündliche Fragen zu den Inhalten der Präsentation beinhalten.

(11) Das Protokoll ist eine Prüfungsleistung, die in der selbständigen, schriftlichen bzw. zeichnerischen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung besteht.

(12) Die aktive Teilnahme kann in die Benotung eines Moduls in Form von Bonuspunkten einbezogen werden. Die Verteilung von Bonuspunkten wird in den Modulbeschreibungen erläutert. Voraussetzung für die Verbesserung einer Prüfungsleistung muss das Bestehen dieser Leistung sein. Die Note kann im Höchstfall um 20 % verbessert werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass auch ohne Bonussystem die Note 1,0 erreicht werden kann.

(13) Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden.

§ 12 Nachteilsausgleich

Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder in einer anderen Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden

§ 13 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand inklusive Präsenz in den Lehrveranstaltungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 30 Aufwandsstunden, sofern internationale Übereinkommen dem nicht widersprechen.

(2) Pro Semester werden in der Regel 30 Kreditpunkte vergeben.

(3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) Jede Modulprüfung wird bewertet und in der Regel gemäß Abs. 2 und 3 benotet. Wenn eine Modulprüfung oder eine Teilprüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Masterarbeit wird gemäß Abs. 2 und 3 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Alle Teilleistungen müssen bestanden sein.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden des Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

(5) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder

den Studierenden von der Fortsetzung des Masterstudiums ausschließen. Das Masterstudium im Studiengang „Neuroscience“ ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die betreffende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Bei Wiederholungsprüfungen kann in Absprache mit dem Modulverantwortlichen die Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden.

(2) Das Masterstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Wiederholungsprüfungen einschließlich der Teilleistungen von Modulprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen, spätestens innerhalb eines Studienjahres.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt (Anlage 2 a, b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) und ein Diploma Supplement (Anlage 3 a und 3 b) beigefügt.

(2) Ist der betreffende Masterstudiengang endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 weist die Bescheinigung die Tatsache aus, dass der betreffende Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

1. Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

2. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

3. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Be-

scheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Note bzw. des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss leitet den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 7 besitzen.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende, erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von 3 Monaten abschließend über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Masterstudiengang „Neuroscience“ immatrikuliert ist und die für die Durchführung der Masterarbeit not-

wendigen Kenntnisse durch erfolgreiche Belegung von Modulen im Umfang von mindestens 60 Kreditpunkten nachweist.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und/oder Prüfer
- ein von einer vorgeschlagenen Prüferin oder einem vorgeschlagenen Prüfer unterbreiteter Vorschlag für das Thema der Arbeit
- eine Erklärung darüber, ob eine Master-Prüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung im gleichen Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

(1) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

(2) die Unterlagen unvollständig sind oder

(3) eine andere Prüfung im gewählten Fach in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 22

Masterarbeitsmodul

(1) Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Masterarbeit entspricht der Anzahl der Kreditpunkte (30 KP). Dabei entfallen 27 Kreditpunkte auf die Anfertigung der Masterarbeit und 3 Kreditpunkte auf das Abschlusskolloquium.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 4) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder in der Prüferliste des Masterstudiengangs „Neuroscience“ für die Bewertung des Masterabschlussmoduls aufgeführten Person festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende laut der Prüferliste zur Bewertung des Masterabschlussmoduls berechtigt sein.

(4) Das Thema wird nach Anhörung der oder des Studierenden von einer zur Erstprüfenden oder einem zum Erstprüfenden zu bestimmenden Prüferin oder Prüfer ausgewählt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Masterarbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt und von einer oder einem externen Prüfenden dieser Einrichtung betreut oder begutachtet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Masterarbeit wird grundsätzlich in englischer Sprache abgefasst.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um bis zu zwei Monate verlängert werden.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den *Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg* festgelegt sind, befolgt hat.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

(10) In dem hochschulöffentlichen mündlichen Abschlusskolloquium hat die oder der Studierende die Ergebnisse der Masterarbeit vorzustellen und damit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich des Fachs „Neuroscience“ selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse verständlich darzustellen.

(11) Das Abschlusskolloquium soll 60 Minuten nicht überschreiten. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer durch eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer ersetzt wird.

(12) Die Note des Masterarbeitsmoduls wird aus beiden Modulteilern gebildet und nach den Kreditpunkten gewichtet (90 % Masterarbeit und 10 % Abschlusskolloquium).

§ 23

Wiederholung der Masterarbeit

1. Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

2. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 24

Gesamtergebnis

1 Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 120 Kreditpunkte gemäß dieser Prüfungsordnung erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich des Masterarbeitsmoduls bestanden sind.

2 Zur Ermittlung der Gesamtnote nach § 14 Abs. 3 wird ein gewichteter Notendurchschnitt für das Masterstudium gebildet. Dafür werden die Noten für die einzelnen nach § 14 Abs. 2 benoteten Modulprüfungen inklusive des Masterarbeitsmoduls mit den Kreditpunkten des Moduls multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der Kreditpunkte dividiert, die in die Benotung eingegangen sind.

3 Bei der Ermittlung der Gesamtnote bleiben von der oder dem Studierenden zu definierende Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 15 Kreditpunkten aus dem Wahlpflicht- oder Wahlbereich unberücksichtigt. Das Masterarbeitsmodul ist davon ausgenommen.

4 Die Gesamtnote ist mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu versehen, wenn das Gesamtergebnis gemäß § 14 Abs. 3 1,0 bis 1,1 beträgt.

Anlage 1 a
Urkunde über die bestandene Master-Prüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
und Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften

Urkunde

Frau/Herr*

.....

geboren am in

.....

hat den Masterstudiengang NEUROSCIENCE an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote und der ECTS-Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm* wird der Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan der Fakultät V*

Die Dekanin/Der Dekan*der Fakultät VI

Der/Die* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

ECTS Notenskala: A: beste 10%, B: nächste 25%, C: nächste 30%, D: nächste 25%, E: letzte 10% im Verhältnis zu mindestens 20 Abschlüssen der vorherigen 3 Jahre.

*Zutreffendes einfügen

Anlage 1 b
Urkunde über die bestandene Master-Prüfung (M.Sc.) in englischer Sprache

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
School of Mathematics and Science
and School of Medicine and Health Sciences

Certificate

Ms./Mr.* Place of birth: date of
birth:
.....

has fulfilled the examination requirement for the Master of Science in NEUROSCIENCE and has
been awarded the degree of

Master of Science (M.Sc.)

The overall grade achieved is

.....

The corresponding ECTS-Grade is

Seal date

.....

..

Dean of the School of Mathematics and Science
Sciences

Dean of the School of Medicine and Health

The Chairman of the Board of Examiners

grading scheme: Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

ECTS grading scheme: A: best 10%, B: next 25%, C: next 30%, D: next 25%, E: last 10% relative to at
least 20 graduates during the previous 3 years.

*Zutreffendes einfügen

Anlage 2 a
Zeugnis zur Master-Prüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
und Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften

Zeugnis

Frau/Herr*
.....
geboren amin
.....

hat den Masterstudiengang NEUROSCIENCE an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg mit der Gesamtnote und der ECTS-Note
erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema wurde mit der Note
.....*
bewertet

Liste der Module mit Noten und Kreditpunkten:

Modul	Note	Kreditpunkte
.....

Oldenburg, den

Der/Die* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
ECTS Notenskala: A: beste 10%, B: nächste 25%, C: nächste 30%, D: nächste 25%, E: letzte 10% im
Verhältnis zu mindestens 20 Abschlüssen der vorherigen 3 Jahre.

*Zutreffendes einfügen

Anlage 2 b
Zeugnis zur Master-Prüfung (M.Sc.) in englischer Sprache

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
School of Mathematics and Science
and School of Medicine and Health Sciences

Examination Transcript

for the Master of Science (M.Sc.) in NEUROSCIENCE

Ms./Mr.* Place of birth: date of birth:

has passed the examination for the Master of Science in NEUROSCIENCE with the overall grade..... and the ECTS-Grade

The Master's thesis with the subject was graded

Modules passed:

Subject	Grade	Credits
.....

Seal date

The Chairman of the Board of Examiners

grading scheme: Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient
ECTS grading scheme: A: best 10%, B: next 25%, C: next 30%, D: next 25%, E: last 10% relative to at least 20 graduates during the previous 3 years.

*Zutreffendes einfügen



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

3. HOLDER OF THE QUALIFICATION

3.1 Family Name/1.2 First Name

to be filled in for each student

4.3 Date, Place, Country of Birth

to be filled in for each student

4.4 Student ID Number or Code

to be filled in for each student

4. QUALIFICATION

4.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science in Neuroscience (M.Sc. Neuroscience)

4.2 Main Field(s) of Study

Science: Neuroscience.....

4.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (UO)

Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften und Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften

Status (Type / Control)

University / State Institution

4.4 Institution Administering Studies (in original language) [same 2.3]

Status (Type / Control)

[same/same 2.3]

4.5 Language(s) of Instruction/Examination

English

5. LEVEL OF THE QUALIFICATION

5.1 Level

Graduate/second degree (two years), by research with thesis

5.2 Official Length of Program

Two years (120 ECTS credits)

5.3 Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three or four years), in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

6. CONTENTS AND RESULTS GAINED

6.1 Mode of Study

Full-time; part-time possible

6.2 Programme Requirements

The certified Master's Degree Program in Neuroscience provides students with in-depth training in the Neurosciences that is research-oriented and international. The teaching language is English. The programme is focussed on sensory neuroscience and integrates basic biological research with clinical and applied research on sensory processes. Of the 120 credit points required in total, a minimum of 30 credit points must be acquired in Background Modules, a minimum of 15 credit points in Research Modules and a minimum of 6 credit points in Skills Modules. Background Modules introduce students to a specific neuroscience topic in a course structure with lectures, seminars and practical parts. In Research Modules, students learn to carry out independent research during a lab internship, including experiments, background literature and presentation of results. Skills Modules develop professional skills beyond the specifics of neuroscience. In the final Master's thesis and the public thesis defense (total of 30 credit points), students demonstrate their ability to work independently on a specific research question.

6.3 Programme Details

See Transcript for list of courses and grades and topic of thesis, including evaluations.

6.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. See. 8.6 - Grade Distribution (Award year) "Sehr gut" (7 %) - "Gut" (23 %) - "Befriedigend" (50 %) - "Ausreichend" (15 %) - "Nicht ausreichend" (5 %)

6.5 Overall Classification (in original language)

To be filled in for each student

Based on averaged module examinations weighted by credit points; cf. Zeugnis (Final Examination Certificate) and Transcript.

7. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

7.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) or a PhD-study programme - Prerequisite: Overall grade of at least "gut" in general as well as acceptance of doctoral thesis research project or application to PhD-study programme.

7.2 Professional Status

The Master title certified by the "Master-Urkunde" entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Science".

8. ADDITIONAL INFORMATION

8.1 Additional Information

to be filled in for each student (Any other information on relevant activities of the holder, e.g. work as tutor)

8.2 Further Information Sources

On the Institution: www.uni-oldenburg.de. For national Information sources cf. Sect. 8.8

9. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

to be filled in for each student Certification Date: XX.XX.20XX Prof. Dr.
Chairman Examination Committee (Official Stamp/Seal)

Anlage 3 b

Diploma Supplement: Information on the German higher education system

- NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The Information on the national higher education System on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

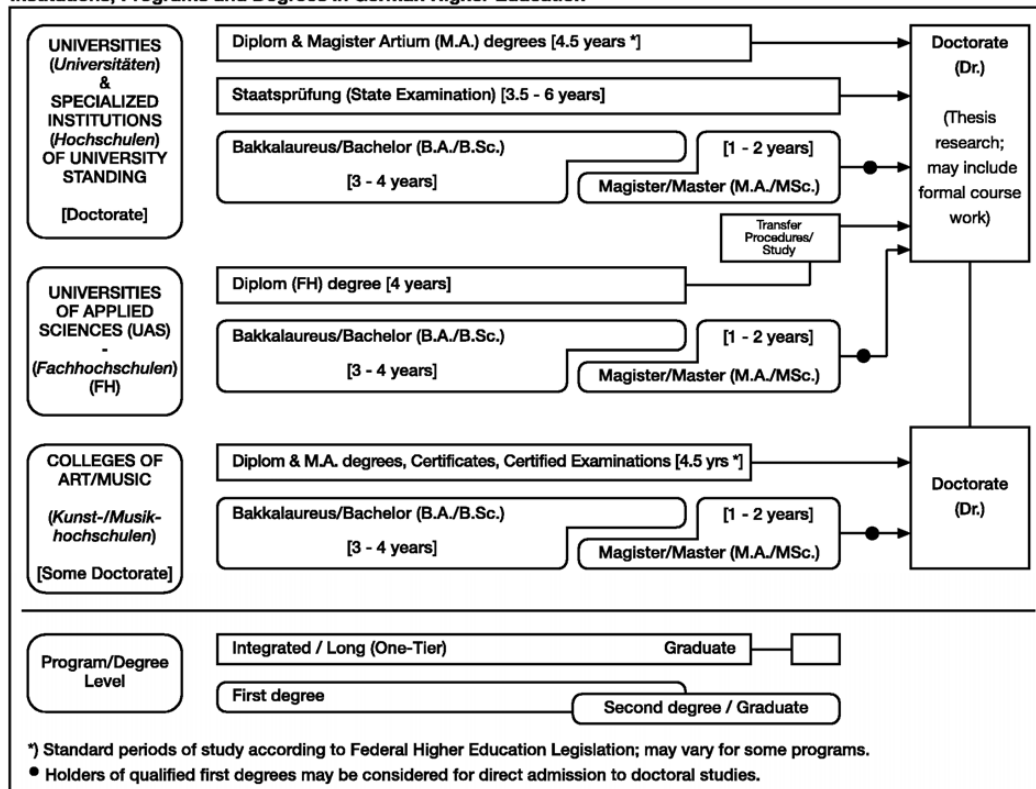
8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de